

# RS Vwgh 1999/4/26 98/10/0419

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1999

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §26 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Im Beschwerdefall ist die Parteistellung des Beschwerdeführers im Verfahren zur Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung an die mitbeteiligte Partei umstritten und es ist auch ohne Ermittlungen nicht beurteilbar, ob in sachverhältnismäßiger Hinsicht die Voraussetzungen für die Parteistellung und für die Möglichkeit einer Rechtsverletzung gegeben sind. Solche Feststellungen kann der Verwaltungsgerichtshof jedoch nicht treffen, weil er nach seinem Aufgabenbereich hiezu nicht berufen ist (Hinweis E 8.5.1962, 710/60,VwSlg 5794 A/1962). Die Beschwerde erweist sich daher als unzulässig, weshalb sie gemäß § 34 Abs 1 und 3 VwGG zurückzuweisen war.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998100419.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)